

Verfassungstheorie

Verfassungstheorie erlaubt eine *wissenschaftlich* angemessene Behandlung von Sachproblemen und eine *theoriegeleitete* Reflexion der Dogmatik.

Ziel:

Dogmatik weist zahlreiche blinde Flecken auf. Diese sind mit Hilfe der Verfassungstheorie sichtbar zu machen.

Merkmale:

- Nicht anwendungsorientiert, sondern reflexionsorientiert
- Nicht Teilnehmerperspektive, sondern Beobachterperspektive
- Keine Fixierung auf das geltende Recht
- Nicht operative Handlungsanweisung, sondern Funktionsbeschreibung
- Keine Aussage darüber, ob das geltende Recht gerecht oder «richtig» bzw. befolgungs- oder ablehnungswürdig ist

Elemente verfassungstheoretischen Arbeitens

- Vorverständnis

Alle Rechtsanwender bedienen sich einer Theorie, aber nur die Wenigsten legen diese offen. Über Aussagen und Urteile lässt sich meist nicht sinnvoll diskutieren, sofern nicht gleichzeitig deren theoretische Prämissen hinterfragt werden.

- Kontextualisierung

Gerichtsurteilen wird eine Bindungswirkung zugesprochen, die über den konkreten Fall hinausgeht. Der rechtliche und faktische Kontext, in dem ein Entscheid ergeht, wird dabei ausgeblendet. Doch nur eine Analyse dieses Kontexts erlaubt Aussagen über die Reichweite eines Urteils. Einen Entscheid zu kontextualisieren, bedeutet ihn zu relativieren.

- Handlungsspielräume der Akteure

Heute herrscht oft ein «Denken von der Verfassung her»: Darin wird versucht, alles Recht aus der Verfassung abzuleiten. Doch der Verfassung nachgeordnetes Recht lässt sich mittels einfacher Deduktion gewinnen. Politik wird ansonsten auf den Vollzug der Verfassung reduziert.